



23. Branchenplattform Windenergie

Firmenvorstellung

24.03.2026

Über Uns

Gegründet: Juni 2022

Standort: Wien

Unser Team:

- Mag. Elisabeth Golias
- Mag. Stefan Monschein
- Dr. Martin Seidl
- Paul Metzler, BSc
- DI Barbara Klingraber, BSc
- Dr. Georg Pichler
- Mag. Matthias Priewasser
- Marie-Sophie Amann, BSc



Unsere Tätigkeitsfelder

Beratungsdienstleistungen zu erneuerbaren Energien

- Photovoltaik, Windkraft, Biomasse, Biogas und Wasserkraft
- Unterstützung bei Förderungen
- Netzanschlussthemen, wie Hybrid-Parks, Messkonzepte...
- Workshops & interne Schulungen (z.B. zu ElWG, EAG...)
- Umsetzung von Energiespeicher-Projekten

Vermarktung von Ökostromanlagen

- Entwicklung von Vermarktungskonzepten, Bürgerenergie-Modelle...
- Unterstützung bei Direktleitungen, Contracting-Modellen...

Softwareentwicklung

- Software für energiewirtschaftliche Prozesse
- connesso als Energiedienstleister bei EDA registriert
- eigene Plattform „connesso communities“ für Energiegemeinschaften

Eigene Software

4

Einbindung der Anlagen in die Software
(Strom- und Gasbereich)

...für einen Überblick über Verbrauchs- und
Erzeugungsmengen

...für eine künftige Abrechnungskontrolle
(Lieferanten, Netzbetreiber, Marktprämien etc)

...für die Abwicklung von
Energiegemeinschaften



Seminar:

- Flexibilitäten im Strommarkt
- 20.05.2026



Aktuelles:

- Artikel in der ecolex 2025/467

Die Vereinbarkeit des Stromspeichereinsatzes mit der Ökostromförderung

BEITRAG. Neben der verstärkten Nutzung „gemeinsamer“ Netzanschlusspunkte häufen sich die Installationen von Energiespeichern zur Optimierung des Einspeiseverhaltens von Ökostromanlagen. Die bestehenden Förderungen sind für die Einspeisung von Ökostrom zum Teil unerlässlich, weshalb im folgenden Beitrag aus der Praktikersicht für zwei spezifische Anwendungsfälle auf die Vereinbarkeit des Einsatzes von Energiespeichern mit der Inanspruchnahme einschlägiger Förderungen näher einzugehen ist.

ecolex 2025/467



Dr. Martin Seldi ist Geschäftsführer der connesso energy GmbH und in der Beratung im Bereich erneuerbare Energien tätig.

A. Einleitung

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) wurde unlängst der 9. Novelle¹⁾ unterzogen. Die Häufigkeit der Änderungen des EAG ist ein Abbild der Dynamik des Energierechts. Auch in den letzten Jahren waren die Entwicklungen im unionsrechtlichen Rahmen und der technologische Fortschritt taktgebend für den innerstaatlichen Rechtsrahmen. So führten jüngst deutlich gesunkene Investitionskosten zu großem Interesse an Energie-/Stromspeichern, was zu einer Vielzahl von Rechtsfragen in diversen Rechtsmaterien führt.²⁾ Das bestehende Regelwerk wurde ebenfalls hierfür sukzessive nachjustiert bzw. wartet

zwei spezifische Anwendungsfälle, die insb für die Ökostromförderung von Relevanz sind, eingegangen werden soll.

1. Ausschließliche Zwischenspeicherung des Ökostroms (Anwendungsfall A)

In diesem Anwendungsfall verfügt der Energiespeicher über keinen eigenen Zählpunkt und übernimmt ausschließlich die Aufgabe der Zwischenspeicherung des von der Anlage abgegebenen Ökostroms zur zeitverzögerten Einspeisung in das öffentliche Netz. Der Energiespeicher entnimmt keinen Strom aus dem öffentlichen Netz.



Vielen Dank!

connesso
ENERGY

Dominikanerbastei 19/6, 1010 Wien
office@connesso.at | www.connesso.at